



# AMTSBLATT

des Unstrut-Hainich-Kreises

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Einladung

Die nächste Sitzung des Behinderten- und Seniorenbeirates findet am

**Montag, 08. September 2025, 16:00 Uhr**  
**im Evangelischen Kirchenkreis / Kreiskirchen-**  
**amt Mühlhausen,**  
**Bei der Marienkirche 9 in 99974 Mühlhausen**

statt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

### Vorgesehene Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung
- 2 Protokollkontrolle vom 12.05.2025 und Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Vorstellung der Einrichtung – Frau Skriewe
- 4 Neues vom Landesseniorenrat und Berichterstattung der Seniorenbeauftragten
- 5 Fördermittel Kommunale Beiräte 2026
- 6 Mit dem Bus durch Bad Langensalza - vorgestellt durch Herrn Herty
- 7 Sonstiges / Neuer Termin

Keyser  
Beiratsvorsitzende

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Verordnung über das Naturdenkmal „Birnbaum am Welsbach“ Kirchheilingen

Vom 25.08.2025

Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m. §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, 9 Abs. 2 und 2 Abs. 4 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340) und auf Grund des § 107 Abs. 2 S. 1 Nr. 2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41),), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), verordnet der Landrat als untere Naturschutzbehörde:

#### § 1 Schutzgegenstand

- (1) Der im Unstrut-Hainich-Kreis in der Gemeinde und Gemarkung Kirchheilingen südwestlich der Ortslage solitär auf einer Wiese südlich des Welsbaches stehende Birnbaum wird unter der Bezeichnung "Birnbaum am Welsbach" als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal befindet sich auf folgendem Flurstück: Flur 13, Flurstück 52.
- (3) Der Schutz umfasst den Baum einschließlich seiner Krone und Wurzeln sowie die Umgebung des Baumes im folgendem Umfang: 10 Meter.

- (4) Die Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 2 5 0 0, in der das Naturdenkmal mit einer farbigen Signatur markiert ist, ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für die Lage des Naturdenkmals ist die Eintragung in dieser Karte. Die Schutzgebietskarte wird im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (5) Die örtliche Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das Naturdenkmal mit einem Baum-Symbol gekennzeichnet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Naturdenkmals im Raum.
- (6) Das Naturdenkmal ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.  
Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## § 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturdenkmal ist es,

- den markanten etwa 2 0 m hohen, vitalen und mehr als 200 Jahre alten Baum aufgrund seines Alters und damit verbunden aufgrund des alten Genmaterials zu erhalten, den Baum als Lebensraum vielfältiger Biozönosen zu schützen,
- den Birnbaum aufgrund seiner Schönheit, Seltenheit und Eigenart zu erhalten,
- den Baum wegen seines wissenschaftlichen und landeskundlichen Wertes zu schützen.

## § 3 Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen,
2. die Bodengestalt des Wurzelbereichs des

Baumes und seiner mitgeschützten Umgebung zu verändern (z.B. durch Abgrabung von Bodenbestandteilen, durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Versiegelung und dergleichen),

3. am Baum Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder diese in seiner mitgeschützten Umgebung aufzustellen,
4. im Bereich des Naturdenkmals (einschl. seiner mitgeschützten Umgebung) bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf,
5. den Baum zu düngen oder Pflanzenschutzmittel oder Insektizide anzuwenden sowie die mitgeschützte Umgebung des Baumes durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. im Bereich des Naturdenkmals (einschl. seiner mitgeschützten Umgebung) Abfälle, insbesondere Gartenabfälle, abzulagern oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen.

## § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde,
2. Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. über Nr. 2 hinausgehende Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind, nach - soweit möglich - vorheriger, ansonsten mit unverzüglicher nachträglicher Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
4. die Mahd der mitgeschützten Umgebung des Naturdenkmals sowie das Entfernen von Stockaustrieben, ohne die Rinde des Baumes zu beschädigen.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

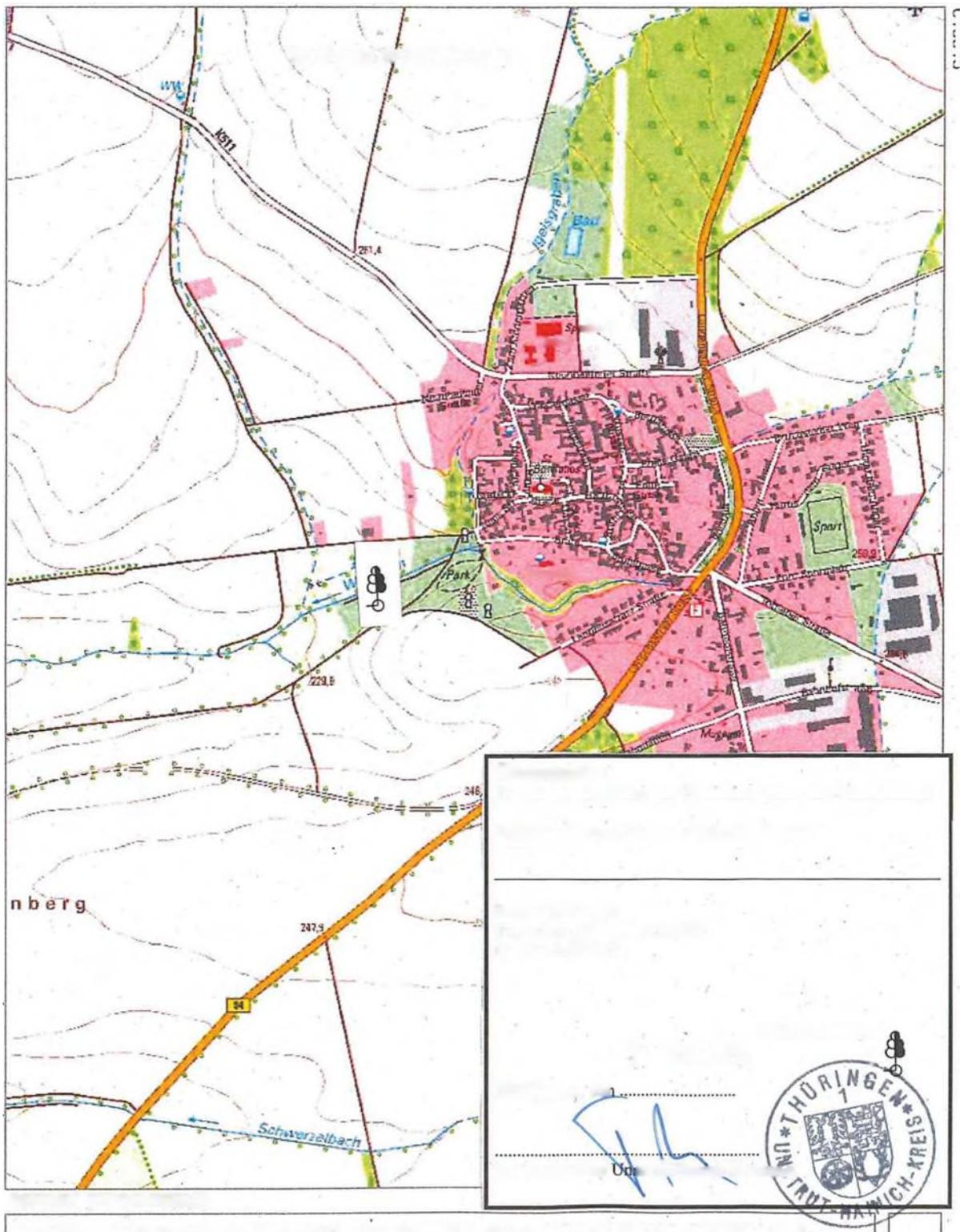
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mühlhausen, den 21.08.2025

Ahke  
Landrat

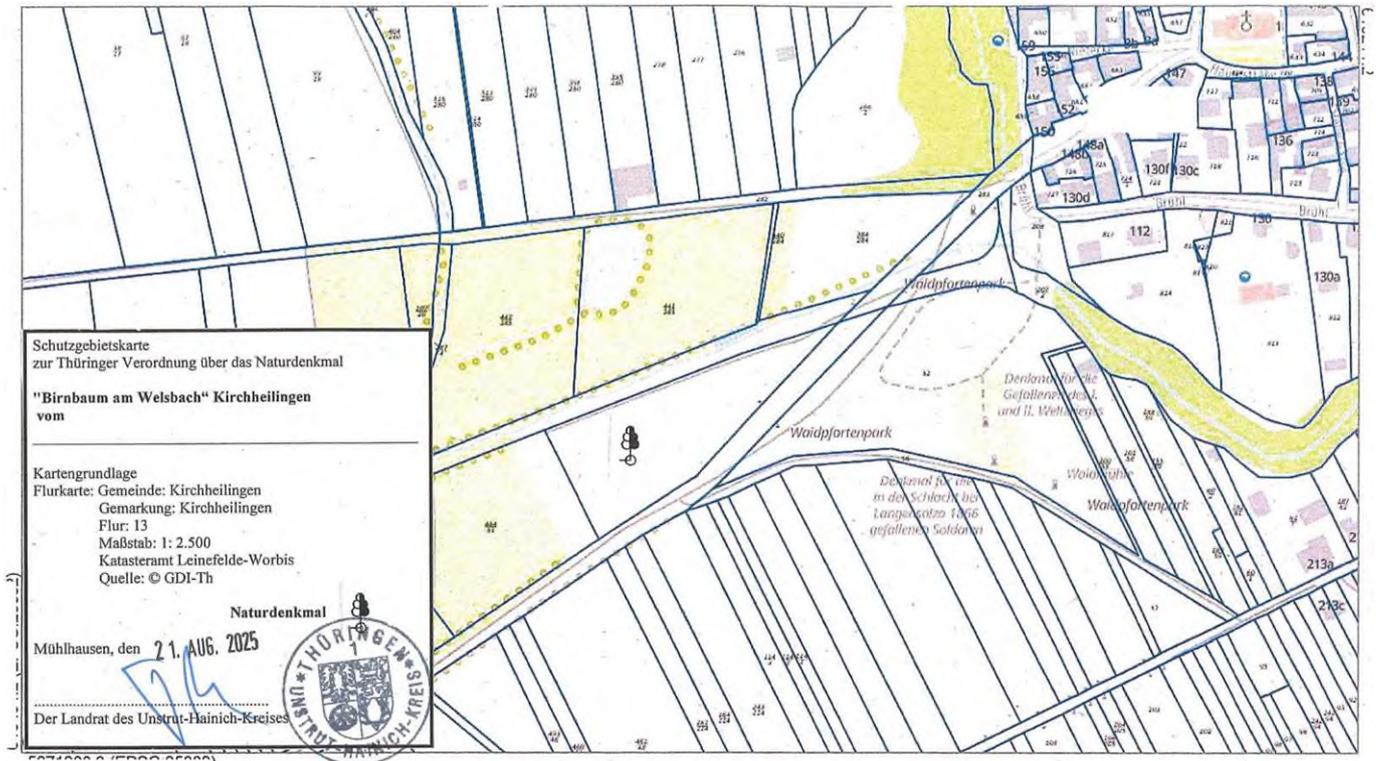


Bestandteil der Thüringer Verordnung über das Naturdenkmal "**Birnbaum am Welsbach**" Kirchheilingen

Kartengrundlage: Top. Karte, Maßstab 1:10.000 Quelle: © GDI-Th 5670267 (EPSG:25832)

Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.

© GeoBasis-DE/ BKG 2024 dl-de/by-2-0



Bestandteil der Thüringer Verordnung über das Naturdenkmal **"Birnbaum am Welsbach" Kirchheilingen**

Kartengrundlage: Top. Karte, Maßstab 1:10.000 Quelle: © GDI-Th 5670267 (EPSG:25832)

Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann

© GeoBasis-DE/ BKG 2024 dl-de/by-2-0

**I M P R E S S U M****Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises****Herausgeber:**

Unstrut-Hainich-Kreis  
vertreten durch den Landrat

**Redaktion:**

Michael Piontek  
Lindenhof 1  
99974 Mühlhausen  
Telefon: 0 36 01 / 80 11 15  
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15  
E-Mail: [Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de](mailto:Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de)

**Erscheinungsweise:**

in der Regel montags

**Bezugsmöglichkeiten:**

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt  
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,  
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von  
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/land-kreis/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>  
kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich  
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen  
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**